

Vereinbarung

zur „Starterprämie II“

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB)
vertreten durch den Vorstand

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK Bremen/Bremerhaven
BKK Landesverband Mitte
IKK gesund plus
handelnd als IKK-Landesverband für das Land Bremen
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

(gemeinsam „Vertragspartner 1“)

und

Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie [NAME]
Straße
Bremerhaven

(„Vertragspartner 2“)

Präambel:

Der Vertragspartner 2 hat bei der KVHB die Gewährung eines Sicherstellungszuschlags in Form der Auszahlung einer einmaligen Fördersumme i.H.v. 150.000,00 € („Starterprämie II“) beantragt.

Die Genehmigung der Starterprämie II durch den Vertragspartner 1 setzt insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der anliegenden „Sicherstellungszuschlags-Richtlinie“ durch den Vertragspartner 2 voraus.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geschlossen:

1. Der Vertragspartner 2 erkennt die Geltung der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie und deren Ziele (§ 3 Abs. 2) vollumfänglich an. Er verpflichtet sich insbesondere, die in § 2 (Zuschlagsberechtigte) und § 8 (Starterprämie II) der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie geregelten Voraussetzungen für die Auszahlung der Starterprämie II zu erfüllen.

2. Der Vertragspartner 2 verpflichtet sich mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung, mindestens 3 Jahre im Fördergebiet tätig zu bleiben.

Eine Verlegung innerhalb des Fördergebietes ist möglich.

Zeiten der Unterbrechung aufgrund von Elternzeit werden nicht auf die vereinbarte Tätigkeit von drei Jahren im Fördergebiet angerechnet.

3. Die Auszahlung der Starterprämie II erfolgt nach erfolgter Genehmigung durch die Vertragspartner 1 gemäß § 9 Abs. 2 (Auszahlung der Sicherstellungszuschläge) Sicherstellungszuschlags-Richtlinie auf das durch den Vertragspartner 2 bei der KVHB angegebene Konto.

4. Die Vertragspartner zu 1 behalten sich ausdrücklich vor, die dem Vertragspartner 2 erteilte Genehmigung der Starterprämie II gemäß § 10 (Rückforderung von Sicherstellungszuschlägen) der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie zu widerrufen.

Wurde die Starterprämie II bereits ausgezahlt, so ist diese unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

a) Die Rückzahlung einer bereits ausgezahlten Starterprämie II kann mittels einer Verrechnung über das Honorarkonto des Vertragspartners zu 2 bei der KVHB erfolgen.

b) Der Vertragspartner 2 erhält zur Rückforderung der Starterprämie II einen schriftlichen Bescheid der KVHB.

5. Dem Vertragspartner 2 wurde vor Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung ein Exemplar der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie ausgehändigt.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner 1
(Mitglied Vorstand der KVHB)

Unterschrift Vertragspartner 2

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner 1
(Gemeinsamer Bevollmächtigter der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen)